



Sozialdemokratie & Homosexualität

Arbeitsgemeinschaft für Lesben, Schwule, Bisexuelle
und Transgender-Personen in der Sozialdemokratie

Löwelstraße 18
1014 Wien
Tel.: 01 / 534 27-284
Email: office@soho.or.at
Web: www.soho.or.at

Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Wien, am 21. April 2005

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die sozialdemokratische Homosexuellen Organisation SoHo ist durch den vorliegenden Entwurf als Vertretungskörper von Schwulen, Lesben, Bisexuellen und Transgender-Personen betroffen und gibt daher die nachfolgende Stellungnahme ab:

NAG – Umsetzung RL 2004/38/EG:

Grundsätzlich sind die verschiedensten Ansätze und Neuerungen im NAG begrüßenswert und erfolgen die Umsetzungen der verschiedensten EU Richtlinien und eine Verringerung der Aufenthaltstiteln.

Bedenklich erscheint es jedoch, dass der Gesetzgeber eine Unterscheidung zwischen Angehörigen von Österreichern und Angehörigen von EWR Staatsbürgern macht.

Trotz ständiger Rechtssprechungen des VfGH hat der Gesetzgeber in diesem Falle es unterlassen, eine Inländerdiskriminierung zu unterlassen.

Bereits in seinem Erkenntnis vom 17.06.1997 (B592/96) hat sich der VfGH in seinem Erkenntnis darauf gestützt, dass es „keine“ Unterscheidung zwischen Angehörigen von „EWR-Bürgern“ und Österreichern geben kann. Ebenfalls in einem Erkenntnis vom 20.06.2001 (G5/01) wurden damalige Bestimmungen des AuslBG aufgehoben und festgestellt, dass es keine günstigeren Regelungen für

Drittstaatsangehörige von EWR Bürgern, als von Österreichern geben kann.

Der Gesetzgeber wird daher eindringlich ersucht, diese „Inländerdiskriminierung“ im Entwurf herauszunehmen und eine Gleichbehandlung der Drittstaatsangehörigen zuzulassen. Sollte dies nicht geschehen, ist seitens zukünftiger betroffener Parteien mit unzähligen Klagen beim VfGH zu rechnen.

Lebensgemeinschaften und Aufenthalt von Partner mit Drittstaatsangehörigkeit:

Fakt ist, dass in Österreich – zum Gegensatz in anderen EU Ländern – noch kein EP-Gesetz besteht. In der RL 2004/38/EG ist der quotenfreie Zuzug von LebenspartnerInnen des gleichen Geschlechts vorgesehen, wenn ein entsprechendes Gesetz im MS besteht.

In unzähligen Ländern besteht die Möglichkeit der eingetragenen Lebensgemeinschaften, die dortigen Gesetzgeber haben ein Zusammenleben zwischen PartnerInnen mit unterschiedlichen Nationalitäten (Drittstaatsangehörigkeiten) zugelassen. Ein Aufenthalt in Österreich ist dieser Personengruppe in Österreich daher nicht möglich (Verletzung der Freizügigkeit!?).

Wir ersuchen daher den Gesetzgeber zu prüfen, ob – bis zum Beschluss eines EP-Gesetzes in Österreich – folgende Vorgangsweise per Verordnung an die Aufenthaltsbehörden möglich wäre:

Bei Nachweis einer bestehenden Lebenspartnerschaft, sowie ein(e) PartnerIn die Staatsangehörigkeit außerhalb des EWR besitzt (Drittstaatsangehörigkeit) und alle anderen gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, ist eine quotenfreie Niederlassungsbewilligung auszustellen.

Ebenso sollten die Aufenthaltsbehörden angewiesen werden, bestehende und eingetragene Lebensgemeinschaften aus einem anderen MS in Österreich anzuerkennen und ebenfalls eine Niederlassungsbewilligung für den/die PartnerIn erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die SoHo

eh Günter Tolar

eh Dominik Mungenast

eh Peter Traschkowitsch